

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 27

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. S. 113. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für Autarkstoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelrodnerlei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. S. 116. — Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerlei und der Kartoffelstärkefabrikation. S. 118.

(Nr. 4656) Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die vor dem 15. März 1915 nach Maßgabe der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom ^{3. Februar 1910}_{21. Juni 1913} (Reichs-Gesetzbl. S. ³⁸⁹₃₂₆) erfolgte Zulassung eines Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen erlischt mit dem 14. März 1915.

Der Eigentümer des Fahrzeugs hat die nach Abs. 1 wirkungslos gewordene Zulassungsbescheinigung unverzüglich an die für seinen Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde abzuliefern. Unterbleibt die Ablieferung, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Zulassungsbescheinigung einzuziehen. Die Zulassungsbescheinigung ist von der höheren Verwaltungsbehörde bis auf weiteres aufzubewahren.

§ 2

Die Erneuerung einer nach § 1 erloschenen Zulassung erfolgt auf Antrag des Eigentümers durch die höhere Verwaltungsbehörde auf jederzeitigen Widerruf, sofern für den weiteren Verkehr des Fahrzeugs ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

30

Ausgegeben zu Berlin den 25. Februar 1915.